VG München, Beschluss v. 07.09.2026 – M 4 E 26.6103

Titel:

kein Anordnungsgrund für die Erteilung einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis

Normenkette:

AufenthG § 16a

Leitsatz:

Eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis setzt voraus, dass eine unzumutbare, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigende Nachteilsituation glaubhaft gemacht wird; der bloße drohende Verlust eines Ausbildungsplatzes genügt hierfür nicht, wenn ein späterer Ausbildungsbeginn zumutbar erscheint. (Rn. 51) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ausländerrecht, Tunesischer Staatsangehöriger, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Beschäftigungserlaubnis, Aufenthaltstitel, Ausreisepflicht, einstweilige Anordnung, Ausbildungsduldung, Passbeschaffung, Ausweisung, vorläufige Beschäftigungserlaubnis

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 06.10.2026 – 10 CE 26.1895

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

2
Der …-jährige Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger.

3
Er reiste erstmals im Juli 2020 mit einem nationalen Visum zum Zweck des Familiennachzugs zu seiner damaligen deutschen Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2. September 2020 wurde ihm zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die bis zum 25. März 2023 gültig war.

4
Am 15. September 2021 verzog der Antragsteller ohne seine Ehefrau nach R* … Die Antragsgegnerin prüfte in der Folge eine nachträgliche zeitliche Befristung der erteilten Aufenthaltserlaubnis und hörte den Antragsteller mit Schreiben vom 27. Januar 2022 hierzu an.

5
Mit Schreiben vom 9. März 2022 teilte der damalige Bevollmächtigte des Antragstellers mit, dass die Ehe gescheitert und der Antragsteller bei den … Kliniken als Pflege-helfer/Lagermitarbeiter angestellt sei. Nach Anerkennung seiner tunesischen Zeugnisse wolle er eine Ausbildung zum Pflegehelfer und anschließend zum Pfleger beginnen. Hierzu beantrage er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG.

6
Am 5. Oktober 2022 verzog der Antragsteller in den Landkreis … Am … November 2022 wurde seine Ehe geschieden.

7
Ab dem 2. Januar 2023 war der Antragsteller bei der … Tankstelle … … in R* … als Tankstellenmitarbeiter/Tankwart in Vollzeit beschäftigt.

8
Mit Schreiben vom 22. März 2023 teilte sein damaliger Bevollmächtigter dem Landratsamt … mit, dass der Zeugnisanerkennungsprozess noch nicht beendet sei. Es werde die Verlängerung des Aufenthaltstitels, hilfsweise die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, beantragt.

9
Mit Schreiben des Landratsamts … vom 25. April 2023 erhielt der Antragsteller eine bis zum 25. Juni 2023 gültige Fiktionsbescheinigung und wurde aufgefordert, bis zu deren Ablauf Unterlagen vorzulegen, aus denen die voraussichtliche Dauer der Zeugnisanerkennung hervorgeht.

10
Am 27. Juli 2023 verzog der Antragsteller zurück nach R* …

11
Am 1. August 2023 wandte er sich an die Antragsgegnerin und gab an, er habe vor zwei Monaten die Verlängerung seines „Visums“ beantragt, das am 25. März 2023 abgelaufen sei. Er bitte um eine kurzfristige Verlängerung, da er zur Heirat seiner Schwester nach Tunesien reisen wolle.

12
Mit Schreiben vom 2. August 2023 hörte ihn die Antragsgegnerin zu der beabsichtigten Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG an.

13
Am 22. September 2023 erhielt der Antragsteller von dem C* …verband der E* … … … … e.V. eine Einstellungszusage zur Berufsausbildung als Pflegefachhelfer ab dem 1. September 2024.

14
Mit Bescheid des Bayerischen Landesamts für Schule, Zeugnisanerkennungsstelle, vom 4. Juni 2024 wurde sein in Tunesien erworbener Schulabschluss als dem bayerischen Mittelschulabschluss gleichwertig anerkannt. Dieser Bescheid konnte dem Antragsteller zunächst postalisch nicht zugestellt werden.

15
Mit Bescheid vom 12. Juni 2024 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 9. März 2022 auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zunächst ab und stellte dem Antragsteller eine bis zum 15. Juli 2024 gültige Grenzübertrittsbescheinigung aus.

16
Bei einer persönlichen Vorsprache am 27. Juni 2024 wurde der Antragsteller über den Ablehnungsbescheid vom 12. Juni 2024 unterrichtet. Am 2. Juli 2024 legte er der Antragsgegnerin den Anerkennungsbescheid des Bayerischen Landesamts für Schule vom 4. Juni 2024 vor.

17
Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 bestätigte der C* …verband der E* … … … … e.V. dem Antragsteller die Aufnahme an der Berufsfachschule für Pflege für eine einjährige Ausbildung zum Pflegefachhelfer.

18
Am 12. Juli 2024 teilte die Sozialwerk H* … GmbH der Antragsgegnerin telefonisch mit, dass der Antragsteller dort seit dem 17. Mai 2024 beschäftigt gewesen, wegen wiederholten Zuspätkommens jedoch innerhalb der Probezeit gekündigt worden sei und zum 25. Juli 2024 ausscheiden und dort keine Ausbildung beginnen werde.

19
Am 15. Juli 2024 legte der Antragsteller eine Bestätigung des C* …-Altenheims … … in R* … für eine einjährige Ausbildung zum Pflegefachhelfer vom selben Tag vor. Die Antragsgegnerin verlängerte daraufhin die Ausreisefrist des Antragstellers zunächst bis zum 14. September 2024 und sagte ihm vorbehaltlich des Vorliegens aller Erteilungsvoraussetzungen die Erteilung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung zu.

20
Am 22. August 2024 wurde der Antragsteller über die Folgen von Falschangaben, sowie darüber belehrt, dass er jede Veränderung seines Ausbildungsplatzes unverzüglich mitzuteilen habe, was insbesondere den Abbruch oder die Kündigung des Ausbildungsplatzes betreffe. Dies bestätigte der Antragsteller mit seiner Unterschrift.

21
Am 1. September 2024 wurde dem Antragsteller eine bis zum 31. August 2025 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a AufenthG zum Zweck der Ausbildung als Pflegefachkraft bei dem C* …verband E* … … … e.V. in R* … unter der Bedingung erteilt, dass der Aufenthaltstitel bei Kündigung oder Abbruch der Ausbildung erlösche.

22
Am 20. Juni 2025 beantragte der Antragsteller die Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II und teilte dem zuständigen Jobcenter mit, dass er bereits seit dem 30. November 2024 arbeitslos sei.

23
Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 teilte ihm die Antragsgegnerin mit, dass sein Aufenthaltstitel aufgrund des Abbruchs der Ausbildung erloschen sei und forderte ihn auf, seinen Aufenthaltstitel sowie seinen Nationalpass innerhalb von drei Tagen bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Da das mit Postzustellungsurkunde versandte Schreiben dem Antragsteller am 27. Juni 2025 nicht zugestellt werden konnte, ließ die Antragsgegnerin den Aufenthaltstitel am 10. Juli 2025 durch die Polizei in Verwahrung nehmen.

24
Mit Bescheid vom 10. Juli 2025 wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen (Ziffer 1), er wurde verpflichtet, seinen Reisepass vorzulegen und auszuhändigen (Ziffer 2), für den Fall, dass er der Verpflichtung aus Ziffer 2 nicht innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des Bescheids nachkommen sollte, wurde ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht (Ziffer 3) und für den Fall, dass er der Verpflichtung aus Ziffer 1 nicht nachkommen sollte, wurde ihm die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Ziffer 4). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

25
Am 11. Juli 2025 teilte der Antragsteller mit, dass er eine Zusage für eine Berufsausbildung bei der … GmbH habe und um einen Termin zur Umstellung seines Aufenthaltstitels nach § 16a AufenthG bitte.

26
Bei einer persönlichen Vorsprache am 15. Juli 2025 bestätigte er den Empfang des Bescheids vom 10. Juli 2025 und teilte mit, dass ihm aufgrund einer anstehenden Operation gekündigt worden sei. Er sei derzeit verlobt und plane die Heirat. Seinen Reisepass habe er vermutlich in der Bahn verloren; er stehe diesbezüglich bereits in Kontakt mit dem Fundbüro. Der Antragsteller wurde darüber belehrt, dass er seit dem 30. November 2024 vollziehbar ausreisepflichtig sei und zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung aufgefordert. Die Belehrung bestätigte er mit seiner Unterschrift.

27
Am 15. Juli 2025 erstattete die Antragsgegnerin Strafanzeige gegen den Antragsteller.

28
Am 4. August 2025 erhob der Antragsteller, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, Klage (M 4 K 25.4947) beim Bayerischen Verwaltungsgericht München. Zudem wurde ein Eilantrag (M 4 S 25.4948) gestellt.

29
Mit Schreiben vom 11. August 2025 hörte ihn die Antragsgegnerin zu der beabsichtigten Ausweisung, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung an und beantragte mit Schriftsatz vom 12. August 2025, die Klage (M 4 K 25.4947) abzuweisen und den Eilantrag (M 4 S 25.4948) abzulehnen.

30

Mit Bescheid vom 21. August 2025 wurde der Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziffer 1), es wurde ein auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Abschiebung, befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet (Ziffer 2), der Antragsteller wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen und für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Ziffer 3). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

31
Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller, vertreten durch seine Bevollmächtigte, am 3. September 2025 Klage (M 4 K 25.5774) beim Bayerischen Verwaltungsgericht München. Zudem wurde ein Eilantrag (M 4 S 25.5775) gestellt.

32
Mit Bescheid vom 16. Oktober 2025 wurde der Antragsteller unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu verpflichtet, der Antragsgegnerin seinen tunesischen Reisepass auszuhändigen. Am 4. März 2026 sprach er beim tunesischen Konsulat in München vor, welches ihm bestätigte, dass sich sein Antrag auf Erneuerung seines Reisepasses in Bearbeitung befände.

33
Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 9. Juli 2026 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und legte u.a. einen unterzeichneten Ausbildungsvertrag mit der … – … … … … … … GmbH vom 3. Juli 2026 für eine einjährige Ausbildung zum Pflegefachhelfer ab September 2026 vor.

34
Am 6. August 2026 sprach er erneut beim tunesischen Konsulat in München vor, welches ihm bestätigte, dass sich sein Antrag auf Erneuerung seines Reisepasses weiterhin in Bearbeitung befände.

35
Am 6. August 2026 hat der Antragsteller, vertreten durch seine Bevollmächtigte, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und beantragt,

36
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Beschäftigung zur Aufnahme und Durchführung der einjährigen Vollzeitausbildung zum Pflegefachhelfer bei der … – … … … … … … GmbH ab dem 1. September 2026 zu erlauben,

37
hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme dieser Ausbildung unverzüglich unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

38
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller verfüge über einen verbindlich zugesagten Ausbildungsplatz für eine einjährige Vollzeitausbildung zum Pflegefachhelfer und erfülle die schulischen Zugangsvoraussetzungen, weil sein tunesischer Bildungsnachweis als dem bayerischen Mittelschulabschluss gleichwertig anerkannt worden sei. Am 9. Juli 2026 habe er die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Durchführung der Ausbildung beantragt. Ein Anordnungsgrund sei in besonderem Maße gegeben, weil die Ausbildung am 1. September 2026 beginne. Sofern dem Antragsteller die Beschäftigungsaufnahme nicht ermöglicht werde, werde er seinen Ausbildungsplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit verlieren. Er habe jedenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Rechtmäßigkeit der Ausweisung sei nicht geklärt, sondern werde substantiiert angegriffen, da es an einer tragfähigen individualisierten Gefahrenprognose fehle. Bei der angestrebten Ausbildung im Pflegebereich handele es sich um eine gesellschaftlich besonders relevante Tätigkeit mit erheblichem Integrationswert.

39
Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 11. August 2026 beantragt,

40
den Antrag abzulehnen.

41
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller sei seiner Pflicht zur Vorlage eines gültigen Reisepasses bislang nicht nachgekommen. Ein Anordnungsanspruch bestehe nicht, weil er vollziehbar ausreisepflichtig sei. Er sei seit Erlöschen seines Aufenthaltstitels infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung nicht mehr im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels. Die frühere Ausbildung sei nicht fortgeführt und deren Beendigung der Antragsgegnerin nicht unverzüglich angezeigt worden, obwohl der Antragsteller hierzu ausdrücklich belehrt worden sei. Die bloße Vorlage eines neuen Ausbildungsvertrages beseitige die vollziehbare Ausreisepflicht nicht. Dies gelte umso mehr, als gegen den Antragsteller zudem eine Ausweisungsverfügung erlassen worden sei.

42
Mit Schriftsatz vom 17. August 2026 führte die Bevollmächtigte des Antragstellers weiter aus, es treffe nicht zu, dass der Antragsteller bei der Passbeschaffung nicht in hinreichendem Umfang mitgewirkt habe. Er habe der Antragsgegnerin wiederholt belastbare Nachweise über seine Bemühungen zur Beschaffung eines Reisepasses vorgelegt. Die Beschaffung des Passes liege nach erfolgter Antragstellung nicht mehr in seiner Dispositionssphäre, sondern im Verantwortungsbereich der tunesischen Behörden.

43
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten in den Verfahren M 4 K 25.4947, M 4 S 25.4948, M 4 K 25.5774 und M 4 S 25.5775 sowie im vorliegenden Eilverfahren und die vorgelegten Behördenakten.

II.

44
Der Antrag hat keinen Erfolg.

I.

45
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

46
1. Nach § 123 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragspartei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

47
Dabei hat die Antragspartei sowohl die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines Anordnungsanspruchs zu bezeichnen und glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 1 und 2, 294 ZPO). Der Antrag kann nur Erfolg haben, wenn und soweit sich sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund aufgrund der Bezeichnung und Glaubhaftmachung als überwiegend wahrscheinlich erweisen (BayVGH, B.v. 16.8.2010 – 11 CE 10.262 – juris Rn. 20 m.w.N.).

48
Das Gericht kann grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen, es sei denn, dass eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG) schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragspartei unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein Obsiegen der Antragspartei in der Hauptsache offensichtlich oder doch zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Eine – auch nur teilweise – Vorwegnahme der Hauptsache setzt als Ausnahme von der Regel voraus, dass dem Antragsteller schwere und unzumutbare Nachteile oder Schäden drohen, die die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG erforderlich machen.

49
Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. BayVGH, B.v. 1.3.2005 – 10 AE 05.426 – Beckonline Rn. 4).

50
2. Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor.

51
Der Antragsteller hat keine Umstände vorgetragen oder glaubhaft gemacht, aus denen sich ergibt, dass die in seinem Fall erforderliche Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise zur Abwendung unzumutbarer Nachteile zulässig wäre. Insbesondere hat er nicht dargelegt, inwiefern sich seine Situation von derjenigen vergleichbarer Ausländer unterscheidet und weshalb ihm ein späterer Beginn der angestrebten Ausbildung nicht zumutbar sein sollte. Dem Antragsteller wurden in den vergangenen Jahren mehrfach Ausbildungsplätze für die angestrebte Berufsausbildung zum Pflegefachhelfer angeboten. Im September 2024 hat er diese Ausbildung auch beginnen können und zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Trotz Abbruchs der Ausbildung im November 2024, wurde dem Antragsteller mit dem vorgelegten Ausbildungsvertrag nunmehr erneut ein Ausbildungsplatz ab September 2026 angeboten. Vor diesem Hintergrund ist weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller der Verlust des konkret angebotenen Ausbildungsplatzes droht oder er die angestrebte Ausbildung zum Pflegefachhelfer zu keinem späteren Zeitpunkt mehr antreten könnte.

II.

52
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

53
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. den Nummern 1.5 und 8.4 des Streitwertkatalogs 2025.